



Resolution 2073 (2012)

**verabschiedet auf der 6854. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. November 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 1772 (2007),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unter erneutem Hinweis* auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution 2036 (2012), das Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) auch auf die Kostenerstattung für bestimmte Teile der kontingenteigenen Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszudehnen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, bis zum 7. März 2013 den Einsatz der AMISOM fortzuführen, die ermächtigt ist, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im Strategischen Konzept für die AMISOM vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den somalischen Nationalen Sicherheitskräften die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, um die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes staatliches Handeln in ganz Somalia zu schaffen;

b) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten zu unterstützen;



c) nach Bedarf die somalischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

d) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung aller Seiten einschließender somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

e) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für Zivilpersonal der AMISOM vorübergehend auf 50 zusätzliche Zivilkräfte auszudehnen und diese Maßnahme im Lichte der bevorstehenden strategischen Überprüfungen durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zu untersuchen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass diese Zivilkräfte gemäß dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 18. Oktober an den Generalsekretär der Vereinten Nationen rasch in die vor kurzem aus der Kontrolle von Al-Shabaab befreiten Gebiete entsandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische, das Management betreffende und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der AMISOM zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des Strategischen Konzepts für die AMISOM und ihres Einsatzkonzepts;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10 und 11 der Resolution 2010 (2011) und den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) genannte Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM für maximal 17.731 Uniformierte bis zum 7. März 2013 weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010);

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
